

## **Richtlinie zur Fördermitgliedschaft** **im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.**

Der Landesverband hat auf der Vertreterinnenversammlung 2009 die Möglichkeit zur Aufnahme von Fördermitgliedern geschaffen. Rechte und Pflichten der Mitglieder und dessen Umgang werden im Folgenden erläutert:

### **1. Wer kann Fördermitglied werden?**

- Sowohl Natürliche als auch juristische Personen können Fördermitglieder werden.

### **2. Welche Rechte hat ein Fördermitglied?**

- Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Vertreterinnenversammlung. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.
- Fördermitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder oder in sonstige Funktionen des Landesverbandes gewählt werden.
- Fördermitglieder erhalten jährlich das Infoblatt sowie den Weihnachtsgruß zugesandt.
- Fördermitglieder können nach eigenem Ermessen Sach- und Dienstleistungen an den Verband leisten.
- An sonstigen Veranstaltungen des Landesverbandes haben sie ein nachrangiges Teilnahmerecht. (Hierüber entscheidet ggf. der Vorstand.)

### **3. Wie ist die Aufnahme / der Austritt eines Fördermitgliedes geregelt?**

- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Verbandes schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

### **4. Wie hoch ist der Mitgliedsbeitrag?**

- Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr, den sie selbst festlegen. Er liegt mindestens bei 50 €.